



Landkreis  
**Vechta**

STARKE ARGUMENTE.

**Richtlinie  
zur Förderung von  
Existenzgründungen und  
Unternehmensnachfolgen im  
Landkreis Vechta  
(KMU-Richtlinie)**

---

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Gemäß § 58 Abs.1 Ziff. 5 u. 14 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuell gültigen Fassung gewährt der Landkreis Vechta Existenzgründern<sup>1</sup> sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur Durchführung von betrieblichen Investitionen und zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze nichtrückzahlbare Zuschüsse.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission in der aktuell gültigen Fassung (AGVO).  
Grundlage der Förderung sind insbesondere Art. 3 und Art. 17 der AGVO.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

### 2.1 Gefördert werden:

- Existenzgründungen mit Investitionen in materielle und/oder immaterielle Wirtschaftsgüter,
- die erstmalige bauliche Errichtung bzw. der Kauf einer Betriebsstätte im Landkreis Vechta durch ein bestehendes Unternehmen, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird,
- bei Unternehmensnachfolgen mit Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne ihren Erwerb geschlossen worden wäre, und sofern die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor zu Marktbedingungen erworben werden, nur die über diesen Erwerb hinausgehenden Kosten, z. B. für Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, Investitionen in Digitalisierung, Prozessoptimierung und Effizienzsteigerung.
- bei Unternehmensnachfolgen im Wege des Generationenwechsels durch Familienangehörige oder ehemalige Beschäftigte des ursprünglichen Eigentümers nur die über diesen Erwerb hinausgehenden Kosten, z. B. für Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, Investitionen in Digitalisierung, Prozessoptimierung und Effizienzsteigerung.
- Für Start-Ups/Gründer: Zuschuss zu den Mietkosten in den Räumlichkeiten der Initiative START:PUNKT im Landkreis Vechta und Mitnutzung der dortigen Infrastruktur, begrenzt auf die Netto-Kaltmiete, für längstens 24 Monate, max. jedoch 400 € pro Monat, wenn Kontingente und Haushaltsmittel verfügbar. Hierbei darf der Zuwendungsempfänger nicht gleichzeitig als Vermieter fungieren.

### 2.2 Nicht gefördert werden:

- die Erweiterung und Verlagerung von Betriebsstätten durch bestehende Unternehmen,
- Unternehmen, die innerhalb der vergangenen sieben Jahren eine Investitionsförderung z.B. nach der KMU-Richtlinie des Landkreises Vechta erhalten haben,
- Investitionen, mit denen nicht mindestens ein neuer Vollzeitarbeitsplatz geschaffen wird (Ausnahmen bei der Übernahme von Betrieben und Betriebsnachfolge),

- Vorhaben, bei denen die errechnete Förderhöhe bezogen auf die Gesamtinvestition unter 5% liegt,
- die Untergliederung von bestehenden Unternehmen und Vorhaben,
- Unternehmen, die von Anteilseignern solcher Betriebe kontrolliert werden, die in den vergangenen 12 Monaten stillgelegt wurden und die Unternehmen in demselben Markt oder in benachbarten Märkten wieder tätig werden wollen,
- Personen mit einer staatlichen Zulassung oder Approbation im Gesundheitswesen, einschließlich approbierter Ärzte, Psychologen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Hebammen, Zahnärzte sowie sonstige gesetzlich geregelte Heilberufe,
- Der Ankauf von immateriellen Wirtschaftsgütern wie bspw. Unternehmenswert, Kundenstamm etc.

### 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (KMU) aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Beherbergungsgewerbe sowie Freiberufler mit Sitz im Landkreis Vechta und Existenzgründer aus diesen Bereichen, die beabsichtigen, einen Betrieb im Landkreis Vechta zu gründen oder zu übernehmen.
- 3.2 Für die Antragsberechtigung gilt die KMU-Definition der EU-Kommission gem. Anhang I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der aktuell gültigen Fassung.
- 3.3 Nicht antragsberechtigt sind:
- Stiftungen, Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen und sonstige Einheiten, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben,
  - landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Anhang I des EG-Vertrages aufgeführte Waren) zum Gegenstand haben sowie Betriebe der Fischerei und Aquakultur,
  - Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe,
  - Unternehmen, denen in der Vergangenheit bewilligte EU-, Bundes, Landes- oder Landkreiszuwendungen wegen formeller und/oder materieller Rechtswidrigkeit aberkannt wurden und/oder die einer Rückforderung nicht nachgekommen sind,
  - des Weiteren sind die ausgeschlossenen Bereiche des Artikel 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 in der aktuell gültigen Fassung zu berücksichtigen,
  - Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten,
  - kommunale Eigengesellschaften.
- 3.4 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf kumuliert werden mit
- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen
  - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach § 17 der AGVO geltende Beihilfeintensität nicht überschritten wird.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen nicht mit de-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in § 17 der AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten überschritten werden.

---

<sup>1</sup> Um die Textverständlichkeit zu verbessern, wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen ausschließlich die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag **vor Beginn** des Vorhabens oder der Tätigkeit unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars beim Landkreis Vechta gestellt worden ist. Der Zuwendungsempfänger kann somit direkt nach der Antragstellung mit seinem Vorhaben beginnen. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 4.2 In den Fällen, in denen gem. Ziff. 5.2 dieser Richtlinie eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung für die Förderung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Eingang des Antrages geschaffen und besetzt wurden.
- 4.3 Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein. Der Beitrag des Zuwendungsempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens soll mindestens 25% der beihilfefähigen Investitionskosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.
- 4.4 Vollzeitdauerarbeitsplätze im Sinne dieses KMU-Förderprogramms sind sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit anteilig berechnet. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen sowie Aushilfskräfte, Saisonarbeitsplätze und Leiharbeitnehmer bleiben unberücksichtigt.
- 4.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 5.000,00 € netto belaufen.
- 4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze müssen für die Dauer von 3 Jahren ab Auszahlung der Zuwendung vorhanden und besetzt sein.
- 4.7 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind mindestens für die Dauer von 3 Jahren ab Auszahlung der Zuwendung zweckgebunden. Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Vechta hinaus verlagert werden.
- 4.8 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 12 Monate begrenzt.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung zu den Ausgaben gezahlt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses für arbeitsplatzschaffende Investitionen beträgt:
- bei Kleinst- und kleinen Unternehmen bis zu 15 %
  - bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 10.000,00 € für jeden neu geschaffenen oder gesicherten Dauerarbeitsplatz.
- 5.3 Die maximale Förderung für ein Investitionsvorhaben beläuft sich auf 50.000,00 €.
- 5.4 Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.
- 5.5 Die Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze errechnet sich nach dem Nettozuwachs an Dauerarbeitsplätzen im Vergleich zur durchschnittlichen Arbeitsplatzzahl in den zwölf Monaten vor der Antragstellung.
- 5.6 Die tatsächliche Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze wird mit der Vorlage des Verwendungsnachweises festgestellt.
- 5.7 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeit wird mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern die Arbeitsplätze auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.
- 5.8 Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen sowie Aushilfskräfte, Saisonarbeitsplätze und Leiharbeiter bleiben unberücksichtigt.
- 5.9 Folgende neu geschaffene oder gesicherte Dauerarbeitsplätze werden jeweils wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet:
- Ausbildungsplätze,
  - Dauerarbeitsplätze für Frauen in technischen Berufen,
  - Dauerarbeitsplätze für ältere Mitarbeiter (50plus)
  - Dauerarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen (Grad der Behinderung mind. 50), soweit diese nicht anderweitig gefördert.
- Ein Dauerarbeitsplatz kann maximal einmal doppelt bewertet werden.
- 5.10 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (einschl. des Erwerbs von Schutzrechten, Lizenzen, Patenten oder ähnlichem).
- 5.11 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:
- Grunderwerb, Warenlager, gemietete sowie geleaste Wirtschaftsgüter, Werk- und Verbrauchsstoffe sowie Eigenleistungen,
  - Verkehrs- und Transportmittel, soweit sie für den Straßenverkehr bestimmt sind,
  - alle gebrauchten Wirtschaftsgüter, die bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind,
  - Sollzinsen, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, Ausgaben für den Wohnungsbau, sowie ganz oder teilweise privat genutzte Räumlichkeiten, Skonto und Rabatte.

## 6 Verfahren

- 6.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziff. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Vechta – Referat für Wirtschaftsförderung, Mobilität und Tourismus zu richten. Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Unterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird über den Antrag entschieden.
- 6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.
- 6.3 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die vor Investitionsbeginn und nach Abschluss der Maßnahme geschaffenen/gesicherten Dauerarbeitsplätze. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist einzureichen.
- 6.4 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggf. zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von drei Jahren zweckgebunden verwendet werden oder
  - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von mindestens drei Jahren geschaffen und besetzt werden.
- In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- 6.5 Der Landkreis Vechta hat das Recht, die Antragsunterlagen, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- 6.6 Sämtliche Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren.
- 6.7 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

## 7 Ausnahmeregelung

Der Landkreis kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

## 8 Hinweis

Für die Förderung gelten im Übrigen die Grundsätze der „Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen“ des Landkreises Vechta in der aktuell gültigen Fassung.

## 9 Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages am 01.01.2025 in Kraft und gilt unter der Voraussetzung, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und/oder die Richtlinie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird.

Vechta, 01.01.2025



Tobias Gerdesmeyer  
Landrat